

## **Stellungnahme Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht**

### **Industrie engagiert sich in hohem Maße für Bodenschutz**

Der Bodenschutz ist von wesentlicher Bedeutung für die Umwelt, wesentliche Säule der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 und spielt zudem eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Europäischen Green Deal. Der Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) und die vielfältigen Verpflichtungen aus den technischen Regelwerken zum vorsorgenden Bodenschutzrecht haben dazu geführt, dass Bodenverunreinigungen vermieden oder, wenn sie eingetreten sind, unverzüglich saniert werden.

So beschäftigt sich das deutsche Recht bereits intensiv mit aktuellen Herausforderungen – insbesondere dem Klimawandel, dem Erhalt der Biodiversität, der nachhaltigen Sicherung natürlicher Ressourcen – sowie dem Umgang mit Böden, Alt- und Neubelastungen, dem vorsorgenden Bodenschutz und weiteren spezifischen Regelungen. Industrielle Tätigkeiten sind folglich weitgehend reguliert. Die deutsche Industrie engagiert sich in besonderem Maße für den Umwelt- und Bodenschutz und begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme zum Eckpunktepapier für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrechts ausdrücklich. Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Bedürfnis nach größerer Novellierung des Bodenschutzrechts nicht ausreichend dargelegt**

Im Rahmen der nächstes Jahr in Kraft tretenden Mantelverordnung einschließlich Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) wird eine grundlegende Änderung im Bodenschutzrecht Platz greifen, deren praktische Auswirkungen noch nicht vollends absehbar sind. Es ist höchst fragwürdig, warum

- a) schon zum jetzigen Zeitpunkt an einer größeren Novelle des Bodenschutzrechts gearbeitet werden sollte, obwohl die mit der Mantelverordnung verbundene umfangreiche letzte Reform des Bodenschutzrechts noch nicht in Kraft getreten ist und
- b) vor dem Hintergrund laufender europäischer Vorhaben zur Umsetzung der EU-Bodenstrategie für 2030 – insbesondere dem geplanten EU-Bodengesundheitsgesetz – und dem Europäischen Green Deal zur Festlegung von Regeln für eine nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung von Böden nationale Vorhaben vorseilend vorangetrieben werden.

### **2. Notwendige Verfahrensbeschleunigung nicht konterkarieren**

Zur Umsetzung der beschlossenen Klimaschutzziele in Deutschland und Europa ist ein Umbau weiter Teile der Wirtschaft erforderlich. Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag angekündigte Halbierung der Verfahrensdauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen jegliche Maßnahmen dieses Ziel proaktiv unterstützen – so auch die Zielsetzungen und angesprochenen Maßnahmen des vorliegenden Eckpunkteapiers.

Deren Umsetzung würde jedoch zwangsläufig zu einer weiteren Verkomplizierung und Verzögerung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führen:

- a) Eigenständige Genehmigungstatbestände unter dem BBodSchG laufen schnellen und effizienten Planungs- und Genehmigungsverfahren zuwider.
- b) Der Bodenschutz ist bereits Gegenstand von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird bereits jetzt präventiv dafür Sorge getragen, dass der Boden und seine Funktionen ausreichend geschützt werden.
- c) Zudem wurde zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen und für einen schonenden Umgang mit Boden und Fläche in der kürzlich novellierten BBodSchV mit Wirkung zum 1. August 2023 eine Anordnungsbefugnis für eine bodenkundliche Baubegleitung aufgenommen.

Es stellt sich daher die Frage, wo ein im Eckpunktepapier genannter bodenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand neben den vorhabenbezogenen Zulassungstatbeständen (Baugenehmigung, BImSchG-Genehmigung und Planfeststellungen) und deren teilweise sogar angeordneten Konzentrationswirkungen überhaupt eine sinnvolle Rolle spielen sollte. Die Einführung zusätzlicher Genehmigungstatbestände hilft nicht bei der erforderlichen Beschleunigung von Zulassungsverfahren.

Die deutsche Industrie befürchtet, dass insbesondere die Umsetzung der ersten sieben Anstriche auf Seite sechs des Eckpunkteapiers die notwendigen Nutzungen von Flächen im Rahmen industrieller Aktivitäten weiter erschweren würde und in zukünftigen Genehmigungsprozessen zu weiteren Verschärfungen sowie Auflagen führen würde.

Bereits gesetzlich verpflichtet sind Bergbauunternehmen zur Rekultivierung von in Anspruch genommenen Flächen. Eine Betrachtung von in Anspruch genommenen Flächen im Zuge der heimischen Rohstoffgewinnung als Fälle „mit erheblichen Auswirkungen“ (vgl. Anstrich Nr. 7 auf Seite 6) würden einen neuen bodenschutzrechtlichen Genehmigungstatbestand auslösen. Folglich würden Verfahren zur Genehmigung und Weiterführung von Rohstoffgewinnungsvorhaben in Deutschland erschwert, verzögert oder gar verhindert werden, obwohl die Versorgung mit heimischen

Rohstoffen angesichts der geopolitischen Entwicklungen und den damit verbundenen Importrisiken notwendiger denn je ist. Heimische Rohstoffe sind neben Import- und Recyclingrohstoffe unabdingbar für das Gelingen der grünen und digitalen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Sie verringern die Importabhängigkeit und erhöhen die Versorgungssicherheit. Die Politik muss die richtigen Weichen stellen, damit Rohstoffe auch zukünftig wettbewerbsfähig aus heimischen Abbau gewonnen werden können<sup>1</sup>.

### **3. Beibehaltung des deutschen Ansatzes**

Der deutsche Ansatz im Bodenschutzrecht hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bewährt und muss auch zukünftig fortgeschrieben werden. Zwingend berücksichtigt werden muss, dass bereits heute eine Vielzahl an Instrumenten und Regelwerken zum Bodenschutz existieren und erfolgreich Anwendung finden. Folglich muss auf eine Kohärenz der Regelungen geachtet werden. Redundante Strukturen und Doppelregelungen sind zu vermeiden. Vorschläge zur Änderung dieses Ansatzes werden kritisch beobachtet. So ist beispielsweise ein singulärer Schutz des Bodens um seiner selbst willen bzw. als Medium auf bebauten oder industriell genutzten Flächen nicht umsetzbar.

### **4. Beibehaltung der fachlichen Beurteilung durch Landwirtschaftskammern**

Zurzeit nehmen Landwirtschaftskammern die fachliche Beurteilung zum Bodenschutz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Vor dem Hintergrund der fehlenden fachspezifischen Expertise führt eine Überführung der Verantwortung auf Bodenschutzbehörden zum Verlust der nachhaltigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Ein Wechsel der Zuständigkeiten würde einem weiteren Ziel des Koalitionsvertrages, dem Bürokratieabbau, zuwiderlaufen.

### **5. Defensive Ausweisung von Bodenschutzgebieten**

Im Falle von erosionsgefährdeten Flächen (Wind- und Wassererosion) besteht bereits heute ein Erosionsschutzkataster. Nach diesem dürfen je nach Erosionsgefährdungsklasse beispielsweise keine Reihenkulturen angebaut werden. Eine Ausweisung von Bodenschutzgebieten ist folglich defensiv zu handhaben. Die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie – gerade vor dem Hintergrund der Transformation und des Strukturwandels – darf nicht zusätzlich erschwert werden.

### **6. Güterabwägung aller Wirkungspfade und Rechtsunsicherheiten vermeiden**

Beim Schutz des Bodens vor stofflichen Einträgen bedarf es einer Güterabwägung aller Wirkungspfade ohne Vorrang von einzelnen Pfaden, wie z.B. Bodenorganismen. Des Weiteren führt die Berücksichtigung diffuser Einträge dazu, dass die zum Beispiel aus der TA-Luft bekannte Diskussion über die Zusatzbelastung nun unter dem

---

<sup>1</sup> [Rohstoffe Made in Germany – Schlüssel für eine nachhaltige Wirtschaft](#)

Bodenschutzrecht geführt wird, obwohl diese Thematik bereits in anderen Rechtsbereichen (Luftreinhaltung, Gewässerschutz) hinreichend erfasst ist.

Rechtsunsicherheiten ergeben sich aus dem Ansatz, zum Schutz vor stofflichen Einträgen auch prüfen zu wollen, inwieweit bodenschutzrechtliche Befugnisse bei fehlender Quantifizierung umgesetzt werden können. Bodenschutz soll damit auch in Bezug auf neue Schadstoffgruppen durchführbar gemacht werden, für die noch keine Vorsorgewerte existieren.

### **7. Kritische Überprüfung der Vorsorge zur Vermeidung von Flächennutzung und Versiegelungen**

Neue Bodenschutzinstrumente im Sinne der Vorsorge müssen auf Basis einer Evaluierung weiterer Zielsetzungen erarbeitet werden. Allen voran darf nicht vergessen werden, dass in Deutschland Flächenknappheit herrscht. Zwingend zu vermeiden sind weitere Preisanstiege für Bau- sowie industriell genutzte Flächen. Zielkonflikte entstehen ferner im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld. Der Wohnungsmangel, fehlende Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien etc. würden damit weiter verschärft.

In diesem Sinne werden auch die Ausführungen im Eckpunktepapier zum nicht-stofflichen Bodenschutz kritisch gesehen. Daraus sollte kein zusätzliches Bedürfnis nach weiteren Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen neben Naturschutzausgleichsflächen entstehen, da dies den Flächendruck weiter verschärfen würde und somit nicht zielführend wäre. Aktuelle Vorgänge zeigen, dass Behörden personell nicht entsprechend ausgestattet sind, um nicht-stoffliche Sachverhalte prüfen und bewerten zu können.

### **8. Bürokratische Überregulierung vermeiden**

Die Erhebung von Bodendaten und die Einführung eines Bodeninformationssystems dürfen nicht zu einer bürokratischen Überregulierung und Einführung ungerechtfertigter Berichts- und Prüfpflichten führen.

Desgleichen löst die im Eckpunktepapier angesprochene Definition eines guten Zustands von Böden große Besorgnis aus. Die Übertragung des Konzeptes aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Erreichung eines „guten Zustandes“ auf Böden bereitet erhebliche Bedenken, ob

- a) dadurch ein unverhältnismäßiger Verwaltungszustand ausgelöst wird, da die Böden vorab landesweit mit ihrem Zustand erfasst werden müssten und
- b) ob unter Umständen Ziele definiert werden, die angesichts der anthropogenen Überprägung der Flächen in Deutschland nicht zu erreichen sind.

### **9. Bodenschutzbehörden erhalten bereits Kenntnis über potenzielle Sachverhalte drohender schädlicher Bodenveränderungen**

Der oberste Anstrich auf Seite fünf, wonach die Bodenschutzbehörden über Sachverhalte drohender schädlicher Bodenveränderungen in der Regel keine Kenntnis erhielten, ist

nicht nachvollziehbar, da insbesondere der vorsorgende Bodenschutz bei drohenden schädlichen Bodenveränderungen durch die ausführliche Beschreibung im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Behörden bewertbar ist. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsanträge und -verfahren die technischen und organisatorischen Maßnahmen bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb dargestellt.

#### **10. Neue Verfahren zur Veröffentlichung von Daten nicht zweckmäßig**

Bereits jetzt gibt es in den Bundesländern etablierte Verfahren zur Herausgabe von behördlichen Informationen über (potenziell) kontaminierte Böden. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf ist hier nicht erkennbar und würde zu einem nicht notwendigen Mehraufwand führen. In jedem Fall müssen die Interessen der Grundstückseigentümer oder anderer Informationsträger insbesondere hinsichtlich vertraulicher Informationen gewahrt bleiben.

So ist z.B. der Ausgangszustandsbericht Boden (AZB), obwohl Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (9. BBodSchV, § 21 Nr. 3) – ausdrücklich von einer Veröffentlichung ausgenommen (BImSchG § 10, Abs. 8 a Nr. 1). Dieser Vertrauensschutz darf nicht durch neue oder andere Berichtspflichten konterkariert werden.

Unter der Überschrift „Bodenmonitoring“ wird im Eckpunktepapier ausgeführt, dass Daten insbesondere im Zusammenhang mit Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen grundsätzlich veröffentlicht werden sollten. Dieser Vorschlag ist aus BDI-Sicht nicht erforderlich, da die Möglichkeit zur Einsichtnahme über solche bodenbezogenen Daten und Informationen bereits im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes besteht. Eine darüber hinaus gehende grundsätzliche Veröffentlichung ist abzulehnen.

Abschließend ist festzuhalten, dass nationale und europäische Vorhaben aufeinander abgestimmt vorangetrieben werden müssen. Eine europäische Regelung muss sich darauf beziehen, dass bestehende Themen regional oder national im Sinne der national bestehenden Regelungen gelöst werden. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips ist eine Doppelregulierung unbedingt zu vermeiden. Die Bundesregierung sollte daher auf europäischer Ebene einerseits auf die ausreichende deutsche Gesetzgebung im Bodenschutzrecht verweisen und andererseits auf die großen regionalen Unterschiede von Böden hinweisen, die nicht sinnvoll und einheitliche durch EU-Recht zu regeln sind.

#### **Über den BDI**

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen

und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.